



Antrag auf Mitgliedschaft

Unter Anerkennung der Satzung (siehe Rückseite) des Vereins beantrage ich die Aufnahme in die **Sportgemeinschaft Hatzfeld Wuppertal e. V.**

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Name

Vorname

Beginn der Mitgliedschaft (Datum)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (privat)

Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Einzugsermächtigung Hiermit ermächtige ich die Sportgemeinschaft Hatzfeld Wuppertal e. V. Zahlungen für das oben genannte Mitglied mit der genannten Mandatsreferenznummer von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Sportgemeinschaft Hatzfeld Wuppertal e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaber/in

IBAN

Datum, Unterschrift Kontoinhaber/in

Durch Abgabe des Antrages und meine Unterschrift gebe ich mein Einverständnis, dass die oben genannten Daten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch den Verein zur Mitgliederverwaltung per elektronischer Datenverarbeitung genutzt werden dürfen. Des Weiteren erkläre ich, dass ich die Satzung der Sportgemeinschaft Hatzfeld gelesen und verstanden habe und diese akzeptiere. Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck und satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt werden dürfen. Dieses Einverständnis umfasst auch die Veröffentlichung von Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage, ggf. Fotos, Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit bzw. Funktion, Einteilung in Wettkampf- oder anderen Klassen inkl. Alter und Jahrgang. Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Ich bin zudem einverstanden, dass ich per E-Mail über vereinsrelevante Themen informiert werden darf.

Datum

Unterschrift

Satzung der S] [ic ^{ Ä ä • & @ ec Hatzfeld Wuppertal e. V.

§ 1 **Zweck des Vereins** (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere durch Pflege der Sportarten Fußball und Tennis, aber auch andere Sportarten und Freizeitspiele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (2.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. (3.) Der Verein ist Mitglied des Betriebssportverbandes Wuppertal.

§ 2 **Zweck des Vereins** (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere durch Pflege der Sportarten Fußball und Tennis, aber auch andere Sportarten und Freizeitspiele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (2.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. (3.) Der Verein ist Mitglied des Betriebssportverbandes Wuppertal.

§ 3 **Sitz des Vereins** Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 4 **Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Mitgliedschaft** (1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. (2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese sollen sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten. (3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach sorgfältiger Prüfung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. (4.) Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. (5.) Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist; bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. b) Durch Tod. c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. d) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Schlichtungsausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Der Schlichtungsausschuss muss wiederum binnen eines Monats über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.

§ 6 **Beitragsregelung** (1.) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (2.) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. (3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit. (4.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. (5.) Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben. Es ist davon auszugehen, dass jede Abteilung die Mittel aufbringt, die für den Sportbetrieb benötigt werden.

§ 7 **Haftung** (1.) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstiger Schädigungen, die bei Ausübung des Sportes, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen. (2.) Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. Lüdenscheid

§ 8 **Organe des Vereins** Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand, 3. Der Schlichtungsausschuss

§ 9 **Mitgliederversammlung** (1.) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. (2.) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest. (3.) Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Satzung zugewiesene Aufgabe zu erfüllen: a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr. b) Entlastung des Vorstandes. c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. d) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages. e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. f) Ernennung von Ehrenmitgliedern. g) Beschlussfassung über Anträge. (4.) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen. (5.) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter

hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. (6.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, das dieser zuvor bestimmt (Sprecher), geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. (7.) Wahlen und Abstimmungen sind auf Verlangen geheim. (8.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt. (9.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. (10.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. (11.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ¼ der Mitglieder dieses verlangen, einberufen werden. Für die Einberufung gilt das Gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand** (1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus vier, mindestens jedoch aus drei Personen. Er kann als Block gewählt werden. Der Vorstand ist in Ressorts eingeteilt, von denen jedes Vorstandsmitglied eines verantwortlich leitet. Er kann einen Sprecher bestimmen. (2.) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat er die Vertrauensfrage zu stellen. Er tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird. (3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand ist befugt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. (4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen ist und wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. (5.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine einvernehmliche Entscheidung zu suchen. (6.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. (7.) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Willenserklärungen sind für den Verein nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung bevollmächtigen. (8.) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Ehrenamtsentschädigung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 11 **Schlichtungsausschuss** Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dem Schlichtungsausschuss obliegt als einzige Aufgabe die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Über die Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses gelten die § 9 und 10 dieser Satzung.

§ 12 **Satzungsänderung** Satzungsändernde Beschlüsse, die nicht dem Vereinszweck widersprechen dürfen, können nur mit ¾ Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die gewünschte Änderung der Satzung bekanntzugeben.

§ 13 **Auflösung** (1.) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen sich ¾ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal oder einen anderen gemeinnützigen Verein mit der Maßgabe, dieses ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes Wuppertal-Barmen ausgeführt werden. (2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 **Inkraftsetzung** (1.) Diese Satzung wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2024 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in ihrer gültigen Fassung.